DASC-Zuchtordnung – JHV 15. November 2026

Inhalt

§ 01. Allgemeines 1
§ 02. Zuchtbuch 2
2.1 Allgemeines 2
2.2 Register 2
§ 03. Zuchtmaßnahmen 2
3.1 Allgemeines 2
§ 04. Zuchtzulassung 3
§ 05. Zuchtrecht 3
5.01 Züchter 3
§ 06. Züchter und Deckrüdenhalter 3
§ 07. Zuchtleitung und Zuchtwarte 4
§ 08. Zuchtkommission 4
§ 09. Wurfabnahme 4
§ 10. Verschiedenes 4
§ 11. Zuchtgebühren 4
§ 12. Zuchtverstöße 4
1. Allgemeines 4
2. Zuchtkontrollen und Zuchtvergehen 5
Strafen: 5
Zuchtverbot 6
Zuchtbuchsperre (betrifft die Zuchtstätte) 6
3. Verfahren und Fristen 7
§ 13. Schlussbestimmungen 7
§ 14. Gültigkeit und Inkrafttreten 7
§ 15. Teilnichtigkeit 7

Ergänzend: DASC-ZO-Durchführungsbestimmungen
DASC-Mindesthaltungsbedingungen gemäß aktueller gesetzlicher Bestimmungen

§ 01. Allgemeines

Zweck des DASC e.V. ist die Reinzucht der Rasse Afghane und Saluki in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer

Leistungseigenschaften nach dem bei der FCI niedergelegten Standard Nr. 228 und Nr. 269 [1].

Sämtliche Maßnahmen dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester und sozialverträglicher Afghanen und Salukis.[2]

[1] Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des DASC e.V. verbindlich.

[2] Erbgesund ist ein Zuchthund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, aber keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würden.

§ 02. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der
F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

2.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des DASC e.V. dem Zuchtbuchführer. Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete
Zuchtbuchführung im VDH" zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhang-register, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des DASC e.V. unterliegen, und
Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet. Im Anhangregister werden nur Hunde eingetragen, die über keine im Sinne der FCI/VDH vollständige (lückenlose, d.h. 14 registrierte Ahnen) Ahnentafel verfügen und gemäß den Richtlinien der FCI/VDH/DASC in ein Register eingetragen werden dürfen.
Die Zuchtbücher des DASC e.V. werden jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben.
Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des DASC e.V. stets zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

2.2 Register

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der FCI niedergelegten
Rassestandard entsprechen.

---

§ 03. Zuchtmaßnahmen

3.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden, sozialverträglichen und wesensfesten Afghanen und Salukis gezüchtet werden, die vom VDH (FCI) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben. Voraussetzung für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- nationaler, bei Neuanmeldungen nur internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter
- gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere
- die Bestätigung, dass die Forderungen des DASC e.V. hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind
- sehr gute, den Rassen angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde
- die Sachkunde des Bewerbers (der Besuch eines Seminars für Züchter ist nachzuweisen)
- Einhalten der DASC e.V.-Mindeshaltungsbedingungen[3]
- gesetzliche Mindesthaltungsbedingungen (vgl. insbesondere die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien)
- Bestätigung des Zuchtwarts bei Erstzüchtern und nach Wohnungswechsel, wobei immer der erste Wohnsitz auch Sitz der Zuchtstätte sein muss, eine Bestätigung des Zuchtwarts, dass sehr gute, für die Rassen angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind.
- Ist ein Züchter Mitglied in zwei dieselbe Rasse betreuenden VDH-Vereinen, so hat er verbindlich zu erklären, in welchem Verein er züchtet.

[3] Es sind zumindest die gesetzlichen Mindesthaltungsbedingungen zu beachten (vgl. insbesondere die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien).

§ 04. Zuchtzulassung

Wie aus 3.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen und den Mindestanforderungen des VDH an Zuchttiere entsprechen.
Für die Zuchtzulassung gelten drei Mindestanforderungen:

A: Gesundheit
B: Verhaltensbeurteilung
C: Phänotyp-/Formwertbeurteilung

Die drei Mindestanforderungen für die Zuchtzulassung eines Hundes müssen allesamt erfüllt (bestanden), aber nicht unbedingt zeitgleich erbracht werden.
Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Formwerten und Leistungsnachweisen und einzuhaltenden Vorgaben und Pflichten sind aus den DASC-ZO-Durchführungsbestimmungen ersichtlich. Zuchtzulassungen können befristet ausgesprochen werden bzw. für die Zucht einschränkende Auflagen erteilt werden. Eine Zuchtzulassung kann widerrufen werden, wenn relevante Erkenntnisse hinsichtlich der Erbgesundheit des Tieres vorliegen; der Widerruf erfolgt durch die Zuchtkommission.
Die Zuchtzulassung „Körung“, insbesondere wenn sie Bezug auf den Rassestandard nimmt, darf nur von Personen (Körmeister) erteilt oder verweigert werden, die für die Rasse zugelassene Zuchtrichter sind bzw. die Zuchtzulassung den vom VDH vorgegebenen Anforderungen entspricht.[4]

---

§ 05. Zuchtrecht

5.01 Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin/des Rüden zur Zeit des Belegens.

---

§ 06. Züchter und Deckrüdenhalter

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.
Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtungsverpflichtung nachgekommen sind.
Halter im Sinne der Zuchtordnung ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat. Verantwortlich für die Einhaltung der Zuchtordnung ist der Halter (bei mehreren Eigentümern), der den Hund zur Zucht einsetzt.

---

[4] Hat der DASC e.V. eine "Körung" oder "Zuchtzulassungsprüfung", ist der entsprechende Begriff einzusetzen. Sinngemäß gilt für den Fall, dass der DASC e.V. eine Zuchtzulassung nach Zuchtwertschätzung (Erbwertschätzung) praktiziert, dass die der
Zuchtwertschätzung zugrunde liegenden Bewertungen und Formwertnoten nur von Personen erteilt wurden, die für die Rasse zugelassene Zuchtrichter sind.

§ 07. Zuchtleitung und Zuchtwarte

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des DASC e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

§ 08. Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus dem 1. Vorsitzenden des DASC, dem Zuchtleiter, dem Zuchtbuchführer, je einem Zuchtkommissionsmitglied der Rassen und zwei gewählten Mitgliedern des DASC. Die Zuchtkommission wählt ihren Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren. Ist für die Entscheidung der Zuchtkommission das Erscheinungsbild eines Hundes zu begutachten, so zieht die Zuchtkommission einen unbeteiligten Richter als Berater hinzu.
Die Zuchtkommission entscheidet in allen Zweifelsfragen über die Anwendung und Auslegung der Zuchtordnung und der Durchführungsbestimmungen. Werden Tatsachen bekannt, welche die Zuchtverwendung beeinträchtigen, kann der Zuchtleiter eine erneute Vorführung verlangen.

---

§ 09. Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen. Das Microchippen aller Welpen ist Pflicht. Das Chippen wird vom Tierarzt durchgeführt. Sofern in einem Gebiet noch kein Zuchtwart tätig ist, muss der Wurf von einem Zuchtwart eines VDH-angegliederten Vereins abgenommen werden.
Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. DASC e.V. und Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes.

---

§ 10. Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder des DASC e.V. sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des DASC e.V. eingetragen werden sollen.

---

§ 11. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des DASC e.V. festgesetzt.[5]

---

§ 12. Zuchtverstöße

1. Allgemeines

Ein rechtswirksame Zuchtbuchsperre oder ein rechtswirksamer Vereinsausschluss aus zuchtrelevanten Gründen sind für alle dieselbe Rasse betreuenden VDH-Zuchtvereine verbindlich und werden der VDH-Geschäftsstelle sowie den anderen dieselbe Rasse betreuenden Zuchtvereinen unverzüglich mitgeteilt.

[5] Gebühren wie Fahrtkosten, Wurfabnahmegebühr werden direkt vom Zuchtwart nach den jeweiligen Gebührenordnungen erhoben.

Die vorgenannten Strafen, die von anderen VDH-Mitgliedsvereinen gegenüber Züchtern ausgesprochen wurden, sind für den DASC e.V. verbindlich. Ein solcher Züchter kann weder als Mitglied noch als Nichtmitglied Eintragungen in das Zuchtbuch des DASC e.V. beantragen oder erhalten.

Für Züchter, gegen die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperre verhängt wurde, ist sowohl das Zuchtbuch als auch das Register gesperrt.

2. Zuchtkontrollen und Zuchtvergehen

Die Überwachung der Einhaltung dieser ZO obliegt dem Zuchtleiter des DASC e.V.

Wegen Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen kann die Zuchtkommission die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung des Mehrfachen der Eintragungsgebühr abhängig machen, eine zeitlich begrenzte Zuchtbuchsperre, eine Strafgebühr verhängen oder eine Verwarnung erteilen.

Bei Zuchtvergehen, wie z.B. Belegen einer Hündin diesseits oder jenseits des vorgegebenen Zuchtalters, zu kurze Belegintervalle, unerlaubte Inzestverpaarungen, Verpaarung von Hunden, bei denen einer der Zuchtpartner (oder beide) keine Zuchterlaubnis besitzt o. ä., wird wie folgt verfahren:

Die Ahnentafeln der aus einer solchen Verbindung entstandenen Welpen erhalten den Vermerk: „Nicht nach
den Regeln des Deutschen Afghanen und Salukis Club 1988 e.V. gezüchtet“.

- Bei zu kurzen Belegintervallen erhält die Mutterhündin eine Zuchtsperre von 18 Monaten (gerechnet von Decktag zu Decktag).
- Welpen aus Inzestverbindungen erhalten ein Zuchtverbot, das auf der Ahnentafel vermerkt wird.
- Erhöhte Eintragungsgebühren mit einer möglichen Staffelung bei Zweitvergehen.
- Bei Drittvergehen Zuchtsperre für den gesamten Zwingerbestand, also Hündinnen und Rüden, für die Dauer von 12 Monaten, wobei die Sperre für die einzelnen Hunde gilt, unabhängig davon, ob sie z. B. während der Zeit der Sperre einen Besitzwechsel erfahren.

Die Zuchtkommission kann jederzeit Zuchtstätten- und Wurfbesichtigungen veranlassen. Sie kann durch einen vom DASC e.V. beauftragten Tierarzt eine Untersuchung des Gesundheitszustandes von Hunden anordnen. Bestehen ernsthafte Zweifel an der Abstammung, muss ein eindeutiger Elternschaftsnachweis (DNA-Test) beigebracht werden.

Die Kosten dieser Maßnahmen werden vom DASC e.V. getragen. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind diese vom Züchter zu bezahlen. Verweigert der Züchter grundlos seine Mitwirkung, stellt dies einen Verstoß gegen die Zuchtordnung dar.

Strafen:

• Verweis (einfache Belehrung oder strenge Verwarnung)
• Geldbuße
• Erhöhte Gebühren
• Zuchtverbot (befristet oder dauerhaft)
• Zuchtbuchsperre (befristet oder dauerhaft)

Es können auch mehrere der aufgezählten Strafen nebeneinander verhängt werden.
Geldbuße/erhöhte Gebühren werden erhoben, wenn dem DASC e.V. durch den Verstoß ein erhöhter

Verwaltungsaufwand entsteht, nachträgliche Änderungen / Berichtigungen oder Erstellung von Dokumenten,

Unterlagen, Urkunden oder Abstammungsnachweisen erforderlich oder Überprüfungen von Hunden oder Zuchtstätte notwendig werden.

Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, eines bestimmten Hundes (Hündin/Rüde). Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln einzutragen.

Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde
- Inzestverpaarung

Zuchtrelevante Strafen sind für den DASC e.V. verbindlich und stellen ein Eintragungshindernis in die Zuchtbücher / Register des DASC e.V. dar.

Zuchtbuchsperre (betrifft die Zuchtstätte)

Die Zuchtbuchsperre ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diese sämtlichen züchterischen Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperre umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperre erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperre erworbene Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch:

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete
- Deckakte der Rüden
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperre begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind vom DASC e.V. zu Ende zu führen.

Jedes Mitglied muss den Zuchtleiter umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung in Kenntnis setzen.

Für Züchter, gegen die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperre verhängt wurde, ist sowohl das Zuchtbuch als auch das Register gesperrt.

Eine Abgabe an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem DASC e.V. geahndet.

3. Verfahren und Fristen

Die DASC e.V.-Satzung regelt unter **VII. Abschnitt: Vereinsstrafen**, **§ 56 Vereinsstrafen und §57 Ehrenrat** das Verfahren und die Fristen**.**

---

§ 13. Schlussbestimmungen

Ergänzend gilt die VDH-Zuchtordnung. Jedem Mitglied des DASC e.V. wird diese ZO übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.

---

§ 14. Gültigkeit und Inkrafttreten

Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung in den Mitteilungen des DASC e.V. in Kraft. Verzeichnis der Anlagen –

vom DASC e.V. erstellt

Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung

---

§ 15. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.